

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern, Tagungsstätten und Sportstätten der Sportschule Wedau – Duisburg (nachfolgend SW) zur Beherbergung sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen der SW für den Kunden.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung der SW in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, Verjährung

1. Der Vertrag über die Reservierung und Nutzung der Zimmer, Tagungsstätten und Sportstätten zwischen dem Betreiber der SW und dem Kunden kommt durch Angebot und Annahme zustande.
2. Nur schriftliche Erklärungen sind für die SW verbindlich.
3. Mit dem Abschluss des Vertrages hat der Kunde die Leistungen der SW endgültig und fest bestellt. Der Kunde wird aus diesem Vertrag auch allein berechtigt und verpflichtet, wenn er mit dem Veranstalter nicht identisch ist.
4. Alle Ansprüche gegen die SW verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der SW zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über die SW beauftragte Leistungen dritter, deren Vergütung die SW verauslagt hat.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich zusätzlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast geschuldet sind. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand werden die Preise entsprechend angepasst.
3. Die SW kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung der SW oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen der SW erhöht.
4. Rechnungen der SW ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die SW kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die SW berechtigt, die jeweils geltenden, gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% zu verlangen. Der SW bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Mit der 2. Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten ab 10,00 € an die SW zu erstatten. Bei weiteren Mahnungen erhöhen sich die Mahnkosten je nach Verwaltungsaufwand.
6. In begründeten Fällen, z.B. Neu-Kunden, Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die SW berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung/Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung/Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
7. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die SW den Gegenanspruch, auf den er sein Recht stützt, anerkannt hat oder wenn dieser Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.
8. Handelt es sich um eine sportive Veranstaltung (mehrtägig), bei der mehr als die Hälfte der übernachtenden Teilnehmer/innen unter 27 Jahre alt sind (sog. Jugendmaßnahme), kann eine Umsatzsteuerbefreiung erteilt werden, wenn bei der Anreise eine entsprechende Zusatzklärung unterschrieben wird. Vor Anreise muss dies mit der Sportschule Wedau vereinbart werden.

IV. Rücktritt des Kunden (Abstellung, Stornierung u. Ausfallgebühren)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der SW geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn die SW der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
2. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht und stimmt die SW einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält die SW den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Die SW hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.

Ausfallgebühren-Regelung

- 2.1 Spätestens 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung (Anreisetag) ist der jeweilige Beleger verpflichtet, der SW verbindlich die genaue Teilnehmerzahl (einschließlich Referenten etc.) mitzuteilen. Sofern diese Mitteilung unterlassen wird, müssen wir für jeden angemeldeten, aber nicht erschienenen Teilnehmer/Gast eine Ausfallgebühr von 22,50€ (Jugendmaßnahme) / 27,00€ inkl. MwSt. pro Tag und Teilnehmer/Gast in Rechnung stellen.
- 2.2 Die gleiche Regelung (22,50€ bei Jugendmaßnahme / 27,00€ inkl. MwSt. pro Tag und Teilnehmer/Gast) tritt ebenfalls bei Ausfall der gesamten Belegung in Kraft, wenn nicht mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung (Anreisetage) der SW eine entsprechende Mitteilung vorliegt.
- 2.3 Sofern keine frühzeitige Ausfallbenachrichtigung (vor Anreisetag) der zu erwartenden Belegung an die SW erfolgt, sehen wir uns gezwungen, die erste Verpflegungsleistung anhand der uns vorliegenden Reservierung voll zu berechnen.
- 2.4 Bei Großveranstaltungen (ab 50 Personen bzw. Betten) tritt eine Ausfallgebühr nach Absatz IV 2.1 – 2.3 in Kraft, sofern eine reduzierte Belegung von über 25 % zu der ursprünglichen Buchung nicht spätestens 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung der SW angezeigt wird.
- 2.5 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt der SW vorbehalten.
- 2.6 Kommt es bis 14 Tage (bis zu 49 Personen bzw. Betten) bzw. bis 60 Tage (ab 50 Personen bzw. Betten) vor Beginn (Anreisetag) einer mehrtägigen Veranstaltung zu einem Rücktritt/Stornierung des Kunden von einem abgeschlossenen Vertrag, stellt die SW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 32,00€ inkl. MwSt. in Rechnung. Im gleichen Fall entsteht dem Kunden bei einer Tagesveranstaltung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 22,00€ inkl. MwSt.

V. Rücktritt und Kündigung durch die Sportschule Wedau

1. Die SW ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere von der SW nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer, Räume oder Sportstätten schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden, wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswert sein;
 - die SW begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Dienstleistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der SW in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der SW zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzwidrig ist;
 - eine Betriebsstörung aufgrund eines Streikes Eintritt.

2. Der SW steht im Übrigen ein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages in den gesetzlich geregelten Fällen zu.
3. Der berechtigte Rücktritt der SW begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -Übergabe und -Rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, sofern das nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Sofern der Kunde am Anreisetag die Bereitstellung des gebuchten Zimmers vor 14.00 Uhr wünscht, entstehen Kosten für einen Early-Check-In in Höhe von 50 % des vereinbarten Übernachtungspreises. Sofern der Kunde am Abreisetag die Bereitstellung des genutzten Zimmers nach 10.00 Uhr wünscht, entstehen Kosten für einen Late-Check-Out in Höhe von 50 % des vereinbarten Übernachtungspreises.
3. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung (außer es wurde vertraglich vereinbart). Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat die SW das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch gegen die SW herleiten kann. Eine Verpflichtung zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.
4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der SW spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die SW aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Tagespreises in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr mindestens 90 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass die SW kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
5. Das Mitbringen von Haustieren ist weder auf den Zimmern/Tagungsräumen/Sportstätten noch auf dem Gelände der SW gestattet.
6. Das Rauchen ist auf allen Zimmern, Tagungsräumen und Indoor-Sportstätten strengstens untersagt. Entstehen Kosten durch unerlaubtes Rauchen sind Zimmerreinigungen, evtl. Renovierungsarbeiten oder auch Ersatzansprüche, durch entgangenen Gewinn, zu 100 % vom Kunden zu tragen.

VII. Nutzungsdauer und Gestaltung aller Tagungs- und Sportstätten

1. Die normale Nutzungsdauer aller Einrichtungen der SW steht im Einklang mit der Zurverfügungstellung der Zimmer unter Pos. VI. Im Falle einer frühzeitigen (vor 14.00 Uhr am Anreisetag) oder späteren (nach 10.00 Uhr am Abreisetag) Nutzung von Sportstätten oder Tagungsräumen entstehen zusätzliche Nutzungsgebühren in Höhe von jeweils 5,00 € (Jugendmaßnahme) / 6,00 € inkl. MwSt.) pro angemeldete Person einer Veranstaltung.
2. Dekorationsmaterial und sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen nur mitgebracht werden, wenn sie den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Auf Verlangen der SW, ist der Kunde verpflichtet, die Unbedenklichkeit durch die Feuerwehr bestätigen zu lassen. Liegt eine Bestätigung nicht vor, dürfen die Materialien und Gegenständen nicht mitgebracht werden.
3. Dekorationsmaterial und sonstige Ausstattungsgegenstände für die Veranstaltung kann der Kunde innerhalb von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn anliefern. Er muss sie innerhalb von 24 Stunden nach Veranstaltungsende wieder abholen.
4. Dekorationsmaterial und ähnliche Gegenstände dürfen an Decken, Wänden und sonstigen Einrichtungsbestandteilen der SW nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SW angebracht werden.
5. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. (Monopolbewirtschaftung)

VIII. Mängel/Haftung der Sportschule Wedau / Schadensersatz

1. Der Kunde oder der Vertragspartner haftet gegenüber der SW für die von ihm verursachten Schäden.
2. Werden während eines Aufenthaltes Mängel oder ähnliches festgestellt, muss der Kunde dies der SW unverzüglich mitteilen, um der SW die Möglichkeit zu geben, den Mangel zu prüfen und zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Unterlässt der Kunde dies schuldhaft, ist der Anspruch auf Kündigung, Schadensersatz und Minderung ausgeschlossen.

3. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der SW auftreten, wird die SW bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen.
4. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund von Fehlern der vermieteten Sachen stehen dem Kunden nur zu, wenn der Mangel infolge eines Umstandes entstanden ist, den die SW zu vertreten hat, oder wenn die SW mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist.
5. Die SW haftet für keinerlei Ansprüche seitens des Internet, LAN und WLAN, die durch Dritte bei Nutzung ausgelöst werden.
6. Weitergehende Schadensersatzansprüche und Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen stehen dem Kunden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu, wenn der Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von vertragstypischen Pflichten der SW entstanden ist. Einer Pflichtverletzung der SW steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen gleich.
7. Zurückgebliebene Gegenstände des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Die SW bewahrt die Gegenstände drei Monate auf.
8. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Tiefgarage oder auf dem Parkplatz des Innenhofes der SW, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht der SW besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Sportschulgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet die SW nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
9. Eine Prospekthaftung oder Internethaftung ist ausgeschlossen. Gültig sind die jeweils aktuellen Preislisten.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Um die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr wird gebeten. Sollte dies vom Ablaufprogramm her nicht möglich sein, erwarten wir größtmögliche Rücksichtnahme auf die anderen Gäste.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Erfüllungsort und Zahlungsort im kaufmännischen Verkehr ist Duisburg.